



# GEMEINDE GINSHEIM-GUSTAVSBURG

## ORTSTEIL GINSHEIM

### LANDKREIS GROSS-GERAU REG. BEZ. DARMSTADT

# BEBAUUNGSPLAN M. 1=1000

## NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960.

Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg  
 Gemarkung GINSHEIM  
 Flur 3 "Zwerggewann" Maßstab 1:1000  
 Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt Groß-Gerau gefertigt.  
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.  
 Die Verwirklichung durch das Kreisbauamt zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.  
 Katasteramt  
 1A

### Legende:

Baugebiet	Bauweise	Art der Gebäude	Zahl der Geschosse	GRZ	GFZ	Dachform
WA	Offene Einzelhäuser Hausgruppen		Bis II. Geschosse	0,3	0,6	Dachneigung von 0-26°
			III. Geschosse zwingend	0,3	0,6	
			IV. Geschosse zwingend	0,3	0,9	

- Es gilt die Bauordnungsverordnung von 1968 (BGBL I S. 1237). Ausnahmen zu § 4, Abs. 3, Pkt. 12, 3 und 5 sowie § 14, Abs. 2 sind grundsätzlich zugelassen.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Baulinie
- Grenze des Planungsbereiches
- Wa der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Öffentliche Verkehrsflächen
- St. Stellplätze
- Gr. Grünflächen
- Ga. Garagen
- angegebene Firstlinie
- Kindergarten
- Strassenhöhen
- GSt. Gemeinschaftsstellplätze

Die Mindestgröße bebaubarer Grundstücke beträgt 400 qm, außer Reihenhausgrundstücke.  
 Garagen: Die vordere Garagenflucht außerhalb der seitlichen Baugrenzen darf nicht näher als 500m hinter der vorderen Grundstücksflucht liegen, Sie muß gegenüber dem Hauptgebäude mindestens 0,25m zurückliegen.  
 Einfriedungen entlang der Straße dürfen die Höhe von 100m nicht überschreiten.  
 Bei Eckgrundstücken dürfen innerhalb der Teile der Vorgartenflächen, die vor der Sichtlinie liegen, die sich durch die Rückwandpunkte ergeben, Anlagen und Anpflanzungen die Höhe von 100m nicht überschreiten.  
 Bei zweigeschossigen Gebäuden mit geraden Außenwänden wird die Oberkante Rohdecke über dem Obergeschoß auf 6,30m, bezogen auf die Straßenhöhe, festgelegt.  
 Die Dachsparren oder entsprechende Konstruktionen sind in der Gebäudflucht unmittelbar auf dieser Decke aufzuliegen.  
 Die überbaubare Fläche liegt innerhalb von Baulinien, seitlicher und hinterer Baugrenze oder zwischen Baugrenzen. Haupt- und Nebengebäude dürfen nur innerhalb dieser Grenzen errichtet werden.

Die Rückfahrhöhe im Stadt Kern ist gleich der Straßenhöhe.  
 Die Straßenhöhe wird auf 0,8m festgelegt, diese wird grundsätzlich vor Beginn der Bauarbeiten durch Erstellen der Schnurgerüste vom Kreisbauamt abgetragen.

Aufstellung beschlossen: Die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg den 21.2.1974	1. Offenlegung vom 22.4. bis 22.5.1974 in der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg	
Bürgermeister	Bürgermeister	
Bearbeitet: Gemeindebauamt Ginsheim-Gustavsburg den 2.4.1974	Als Satzung beschlossen: Die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg den 3.7.1974	Bürgermeister

Genehmigt: 25.10.1974

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBAUG und § 5 Abs. 4 HGO iVm § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg vom 26.6.68 in der Fassung des Beschlusses vom 11.6.70 in der Zeit vom 15.11.74 bis 17.12.74 öffentlich ausgelegt.  
 Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 15.11.74 bekanntgemacht.  
 Der Bebauungsplan ist somit am 15.11.74 rechtsverbindlich geworden.

### 1. Änderung

Aufstellung beschlossen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg am 19.6.1975	1. Offenlegung vom 15.7.75 bis 16.8.1975 in der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg	
Bürgermeister	Bürgermeister	
Bearbeitet: Gemeindebauamt Ginsheim-Gustavsburg den 23.6.1975	Als Satzung beschlossen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg am 18.3.1976	Bürgermeister

Genehmigt: 20.7.1976

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBAUG und § 5 Abs. 4 HGO iVm § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg vom 26.6.68 in der Fassung des Beschlusses vom 11.6.70 in der Zeit vom 9.11.1976 bis 10.12.1976 öffentlich ausgelegt.  
 Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 29.10.1976 bekanntgemacht.  
 Der Bebauungsplan ist somit am 30.10.1976 rechtsverbindlich geworden.

### 2. Änderung

Aufstellung beschlossen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg am 7.10.1976	1. Offenlegung vom 25.10.76 bis 26.11.1976 in der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg	
Bürgermeister	Bürgermeister	
Bearbeitet: Gemeindebauabteilung Ginsheim-Gustavsburg den 8.10.1976	Als Satzung gemäß § 10 BBAUG von der Gemeindevertretung beschlossen am 20.12.1976	Bürgermeister

Genehmigt: 23.01.1977

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBAUG und § 5 Abs. 4 HGO iVm § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg vom 26.6.1968 in der Fassung des Beschlusses vom 5.5.1977 in der Zeit vom 23.01.1977 bis 23.02.1977 öffentlich ausgelegt.  
 Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 23.02.1977 bekanntgemacht.  
 Der Bebauungsplan ist somit am 23.02.1977 rechtsverbindlich geworden.